

(Aus dem Institut für gerichtliche und soziale Medizin der Universität Münster i. W.  
Direktor: Professor Dr. H. Többen.)

## Die Tötung auf Verlangen.

Von  
Prof. Dr. Heinrich Többen.

Nach kurzer Würdigung der Tötung auf Verlangen in der geschichtlichen, schöngestigten und kriminalpsychologischen Literatur sollen zunächst die Kriminalstatistik der Tötung auf Verlangen, die kritische Wiedergabe zweier selbstbeobachteter Fälle, dann die Motive und die Stellung der Tötung auf Verlangen im geltenden Recht, ferner die strafrechtliche Zurechnungsfähigkeit des den Tod Verlangenden und des Täters besprochen und zum Schluß kurz die Behandlung der Tötung auf Verlangen im kommenden Strafrecht erörtert werden. Von einer Berücksichtigung der gesamten einschlägigen Literatur habe ich abgesehen; ich stütze mich daher nur auf die wichtigste ihrer Art.

In der Geschichte wie auch in der Literatur finden Fälle einer Tötung auf Verlangen nur vereinzelt Erwähnung. Das erste Zeugnis für jene Todesart bietet uns im Alten Testament II. Samuel 1,14: Saul läßt sich durch die Hand des amalekitischen Jünglings den Tod geben. Nach Judith 9,54 tötet der Diener seinen Herrn Abimelech auf dessen ausdrücklichen Befehl. Aus der römischen Geschichte wird berichtet, daß C. Sempronius Gracchus nach gescheiterten Unterhandlungen mit dem Senat auf dem Aventin sich „im Hain der Furrina . . . von einem Sklaven töten ließ“<sup>1</sup>. Die Fälle sind gar häufig, wo stolze Römer nach fehlgegangenen Unternehmungen entsprechend der Anschauung ihres Weisen Seneca „licet eo reverti, unde venisti“<sup>2</sup> aus der Hand ihres Sklaven den Tod suchten. Der Eid des Hippokrates „Ich schwöre, daß ich keinem, auch nicht auf seine Bitten, eine tödliche Medizin reichen noch dazu raten werde“<sup>3</sup> gibt jener Meinung das Schwergewicht, die die Strafwürdigkeit der Tötung auf Verlangen im Altertum vertritt, obwohl der Grundsatz des Rechtsgelehrten Ulpian „volenti non fit iniuria“<sup>4</sup> das Gegenteil beweisen könnte. Das kanonische Recht läßt zu dem 5. Gebot „Du sollst nicht töten“ keine Ausnahme zu, auch nicht den freiwilligen oder ausdrücklich von anderen gewünschten Tod. Im alten germanischen Recht ist die Frage „der Strafbarkeit der Tötung auf Verlangen eine offene“<sup>5</sup>. Erst das 17. und 18. Jahrhundert brachten

<sup>1</sup> Reallexikon des klassischen Altertums von F. Lübker, Leipzig, Verlag Teubner 1860, S. 886. — <sup>2</sup> Seneca, Ep. 70, 15. — <sup>3</sup> Hippokrates, Oeuvres complètes d'Hippocrate. Ed. par E. Littré, Paris: Chez J. B. Bailliere Bd. IV, S. 630 (1844). — <sup>4</sup> L. I § 5 D de ini. (47, 10). — <sup>5</sup> Pollack, Tötung auf Verlangen. Inaug.-Diss. Greifswald 1903, S. 17.

in die Meinungsverschiedenheiten bezüglich der Tötung auf Verlangen wenigstens annähernd Klarheit, sofern alle Meinungen dahin gingen, diesem Delikt Strafmilderung zuzubilligen<sup>1</sup>.

Aus den schönegeistigen Hinweisen auf die Tötung auf Verlangen sei an Lessings Philothas erinnert, wo der Dichter sagt: „Sollte die Freiheit zu sterben, die uns die Götter in allen Umständen des Lebens gegeben haben, sollte diese ein Mensch dem anderen verkümmern können?“ Einschlägig ist auch eine Stelle aus Emilia Galotti. Hier hält Emilia dem Vater entgegen: „Ehedem gab es einen Vater, der, seine Tochter vor der Schande zu retten, ihr den ersten besten Stahl ins Herz senkte, ihr zum zweiten Mal das Leben gab. Solcher Väter gibt es keine mehr.“ „Da bedeutet die Antwort des Vaters — Doch meine Tochter! — nichts anderes als: ich will deinen Wunsch erfüllen, ich will deinem Verlangen zu sterben nachkommen<sup>2</sup>.“

Dramatisch schildert Hans Grimm in seinen „Afrikanischen Gestalten“ den qualvollen seelischen Kampf eines Vaters, der seinem mit dem Tode ringenden Sohne, der in eine Felsspalte abgestürzt von gierigen Aasgeiern umkreist wird, die letzte Bitte erfüllen soll: ihn durch einen wohlgezielten Schuß aus seiner jammervollen und aussichtslosen Lage zu befreien. „Der Vater ringt mit sich. „Dirk, Dirk, ich darf's nicht tun, wenn ich's auch könnte, wenn ich's auch wollte. Sprich doch Dirk, sprich doch, aber nicht das.“ Er faltete plötzlich die Hände auf dem Gewehr: „Allmächtiger, Du hast ihn fallen lassen, nun bitte ich Dich um das einzige, laß ihn noch einmal reden! Da, war das eine Täuschung, oder — oder flüsterte das Kind an der Wand herauf? Was es auch immer war, seine Ohren fingen die klagenden Worte auf: „Jantje (Diener und Begleiter des Herrn), tu Du's. Ich hab' Schmerzen, ich verdurste. Ich fürchte mich vor den Aasvögeln, die wollen mein Fleisch. Tu Du's, denn er (Vater) hat mich nicht lieb, er hat mich nie liebgehabt.“ Karel (Vater) schrie auf, daß es gellte von Berg und Wand: „Nein, Dirk, nein das ist nicht wahr. Ich habe Dich lieb, ich, nur ich. Ich will es tun, Dirk, weil ich Dich sehr liebhabe.“ Und der Mond sah, wie Karrel de Savoye sich niederließ auf ein Knie, wie er abzielte, ruhig und sicher, und wie er seines Sohnes Herz traf aus Liebe, und um ihn zu retten von schwerer Pein und entsetzlicher letzter Not<sup>3</sup>.“

Eine Tötung auf Verlangen würde nach den Schilderungen *Hauswirths*<sup>4</sup> die Sahamarana, die Selbstverbrennung der Witwen bei den Brahmanen in Indien, zweifellos nicht sein. Die Sahamarana ist eine

<sup>1</sup> Vgl. Pollack, I. c., S. 17—18. — <sup>2</sup> Lessings Werke 2. Bd., Philotas, 8. Auftritt, S. 110. Leipzig: Verlag des Bibliographischen Institutes, o. J. — <sup>3</sup> Lessings Werke, I. c., Emilia Galotti, 5. Aufzug, 7. Auftritt, S. 266. — <sup>4</sup> Wiemann, Tötung auf Verlangen. Diss. Göttingen 1896, S. 26. — <sup>5</sup> Grimm, Afrikanische Gestalten. Frankfurt a. M.: Verlag Diesterweg 1931, S. 19, 27. — <sup>6</sup> Hauswirth, Schleier vor Indiens Frauengemächern. Erlenbach-Zürich-Leipzig: Rotapfelverlag o. J.

Art erzwungener Selbsttötung auf Grund bindender religiöser Vorstellungen, die offenbar gipfelten in der „unwandelbaren treuen Gemeinschaft“ der Ehegatten „im Leben wie im Tode“<sup>1</sup>. Nur wegen ihrer bestehenden psychologischen Verwandtschaft, die jedoch keineswegs auf derselben Ebene wie die Tötung auf Verlangen liegt, ist hier die Saha-marana erwähnt.

Unter den gerichtsmedizinischen und *kriminalpsychologischen* Arbeiten ragen durch ihre klare Zielsetzung die von *Nippe*<sup>2</sup> und *Leppmann*<sup>3</sup> hervor. Von *Nippe* „konnte bei an und für sich gleichgelagerten Fällen einmal der seltene Tatbestand der Tötung auf eigenes Verlangen“<sup>4</sup> durch genaue anatomische und kriminalistische Untersuchungen geklärt werden. Im 2. Falle konnte jedoch „durch gerichtsmedizinische Feststellungen an der Leiche und an der Schußwaffe klargelegt werden, daß hier nicht Tötung auf Verlangen mit nachfolgendem Selbstmord vorlag, sondern Totschlag“<sup>5</sup>.

Besonders bemerkenswert ist die Ansicht *Leppmanns*, daß nach seiner Erfahrung und seinen Umfragen in der Literatur sichere Tötung auf ausdrückliches und ernstliches Verlangen „nur bei nachfolgendem Selbstmord oder versuchtem Selbstmord bzw. Planung vorkam“<sup>6</sup>. Tatpsychologisch vertritt er die Anschauung, „eine oder beide (Kontrahenten) müssen so erhebliche kranke Wesenseigentümlichkeiten haben, daß man sie als minderwertig bezeichnen muß.“ Diese apodiktische Auffassung geht meines Erachtens über das Ziel hinaus, da man sich wohl denken kann, daß ein plötzlich der Schande preisgegebener Mensch, der bei seinen Handlungen nicht durch ethische Obervorstellungen geleitet war, sich von einem anderen Menschen töten lassen kann, weil er keinen anderen Ausweg zu finden glaubt. Wohl kann ich mich der Erkenntnis *Leppmanns* anschließen, „daß gerade der Gleichklang einer abnormen Gefühls- und Denkrichtung solche Leute, falls sie nicht wie bei der Familientötung, bereits durch die Bande des Blutes vereinigt sind, im Leben zusammenbringt“<sup>8</sup>. Dennoch erscheint es mir nicht unbedenklich, bei dem Tatbestand der Tötung auf Verlangen den Täter und den Getöteten oder einen von beiden mit der Marke der Psychopathie gewissermaßen etikettieren zu wollen. Ist es doch selbstverständlich, daß der, welcher das Todesverlangen ausspricht, geisteskrank sein kann. Überdies erscheint es mir, daß *Leppmann* diese einseitige Forderung der Psychopathie hat gar nicht erheben wollen; vielmehr ist der Begriff der Psychopathie von ihm weitergefaßt als es jetzt üblich ist. Sagt er doch selbst, daß der den Tod Verlangende auch geisteskrank sein könne. Der Ansicht *Leppmanns*, daß zu dem Todesverlangen „das

<sup>1</sup> *Hauswirth*, l. c., S. 87. — <sup>2</sup> *Nippe*, Arch. f. Kriminol. **100**, H. 5/6, 277—283.

— <sup>3</sup> *Leppmann*, Z. Strafrechtswiss. **32**, 515—540. — <sup>4</sup>, <sup>5</sup> *Nippe*, l. c., S. 283. — <sup>6</sup> *Leppmann*, l. c., S. 526. — <sup>7</sup> *Leppmann*, l. c., S. 527. — <sup>8</sup> *Leppmann*, l. c., S. 527.

freie und bewußte Verlangen eines zurechnungsfähigen Menschen erforderlich ist<sup>1</sup>“, muß, wie noch später gezeigt wird, widersprochen werden.

Die Tötung auf Verlangen ist eine strafbare Handlung, die relativ selten zur Aburteilung gelangt. Diese Tatsache erhellt die nachstehende Statistik aus den Jahren 1921—1932<sup>2</sup>. Besonders bemerkenswert ist dabei die Beteiligung Jugendlicher und die weitere Tatsache, daß nur eine Frau als Täterin genannt wird. Tatpsychologisch ist es ferner von Interesse, daß die Täter überhaupt nicht oder nur geringfügig vorbestraft sind.

Tötung auf Verlangen.

	Angeklagte	Verurteilte	Freigesprochene	Strafe
1920	—	—	—	—
1921	7	5	2	5 mal Gefängnis von 1 Jahr und mehr desgl.
1922	1	1	—	—
1923	9	9	—	desgl.; außerdem 3 mal Geldstrafe
1924	4	4	—	4 mal Gefängnis von 1 Jahr und mehr
1925	—	—	—	—
1926	12	11	1	10 mal Gefängnis von 1 Jahr und mehr; 1 mal Gefängnis unter 3 Monaten
1927	7	7	—	7 mal Gefängnis von 1 Jahr und mehr
1928	11	11	—	10 mal Gefängnis von 1 Jahr und mehr; 1 mal Gefängnis von 3 Mon. bis 1 Jahr
1929	4	4	—	4 mal Gefängnis von 1 Jahr und mehr
1930	10	10	—	10 mal Gefängnis von 1 Jahr und mehr. Außerdem 1 mal Geldstrafe.
1931	6	6	—	6 mal Gefängnis von 1 Jahr und mehr
1932	11	9	2	—

Alle Bestraften waren Männer bis auf 1 weibliche Person im Jahre 1926.

Zwei mir kürzlich zur Begutachtung vorgelegte Fälle einer Tötung auf Verlangen rechtfertigen wegen ihrer relativen Seltenheit eine Veröffentlichung. Der nachstehend geschilderte erste Fall erweckt zunächst den Anschein, daß hier ursprünglich geplant wurde, gemeinsam aus dem Leben zu scheiden. Zweifellos war die Frau jedoch, obwohl sie unter dem Einfluß des Angeschuldigten stand, diejenige, von der die treibende Kraft zur Tötung ausging, wie auch ihr Abschiedsbrief an ihre Mutter beweist.

Volker<sup>3</sup> kam 1928 nach H. und lernte dort die 17jährige R. S. kennen, die in der Wirtschaft U. in Stellung war. Der verheiratete Volker knüpfte alsbald mit ihr ehemalige Beziehungen an. Während der Zeit der Bekanntschaft mit der R. S. las Volker zahllose Schriften verstiegenen Inhalts, die ihn zu einer krankhaften Steigerung und Wertung seiner Persönlichkeit führten. Auch be-

<sup>1</sup> Leppmann, I. c., S. 519.

<sup>2</sup> Reichskriminalstatistik, in „Statistik des Deutschen Reiches“ Bände 356, 311, 354, 320, 328, 335, 347, 370, 384, 388, 429, 433, 448.

<sup>3</sup> In beiden Fällen sind die Namen Pseudonyme.

beschäftigte er sich viel mit Augen-, Hand- und Nageldiagnostik sowie mit Astrologie. Volker ist später mit der R. S. übereingekommen, gemeinsam mit ihr aus dem Leben zu scheiden. Die R. S. hatte angeblich eine schwere Zeit hinter sich, da sie von ihrem Halbbruder mehrfach vergewaltigt sein will; ferner war sie ihrer Angabe nach geschlechtskrank gewesen, wie eine Untersuchung bei einer Ärztin ergeben haben soll. Volker selbst hat schon einmal einen ernstlichen Selbstmordversuch unternommen. Als aber die R. S. auf Wunsch der Mutter Diakonissin werden und in eine entlegene Provinzstadt übersiedeln sollte, hat die R. S. angeblich das Todesverlangen erneut ernstlich wiederholt. Um nun die gemeinsame Tötung ungestört ausführen zu können, wurde am 2. IX. 1929 eine Fahrt nach A. verabredet, wo beide mit der Schwester der R. S. zusammentrafen. Am nächsten Tag gingen Volker und die R. S. zu einer am Flusse gelegenen Wiese hinaus. Dort gab Volker 2 Schüsse auf die R. S. ab und warf darauf die zu Tode Getroffene ins Wasser. Als Volker darauf auch seinem Leben ein Ende setzen wollte, merkte er, daß die Munition verschossen war. Deshalb stürzte er sich in den Fluß. Weiter stromabwärts jedoch erhielt er Grund und stieg aus dem Wasser heraus.

Die Obduktion der Leiche hat keinen Beweis für das Vorhandensein einer Geschlechtskrankheit erbracht. Jedoch mag es sein, daß die Getötete an ihre Krankheit geglaubt hat. Auch für die angebliche Vergewaltigung der Getöteten durch ihren Halbbruder haben sich keine Anhaltspunkte ergeben. Wenngleich dieses alles den aus dem sonstigen Verhalten des Angeklagten gewonnenen Eindruck verstärkt, daß die Getötete stets stark unter dem Einfluß des Angeschuldigten stand und die Beurteilung ihrer Lebenserwartungen sehr weitgehend von ihm selbst hervorgerufen wurde, so geht doch aus dem Abschiedsbrief, den die Getötete an ihre Mutter richtete, eindeutig hervor, daß sie selbst ausdrücklich und in ernster Weise ihren Tod wollte. Aus dem Vergleich mit anderen Briefen ergibt sich zweifelsohne, daß der Abschiedsbrief von der Getöteten eigenhändig geschrieben ist. Auch das Verhalten des Angeschuldigten und der Getöteten gegenüber der Schwester am Tage vor der Tat weist darauf hin, daß beide in ihrem Entschluß feststanden. Ferner ist die Tatsache hervorzuheben, daß die Schwester vom Angeklagten und von der Getöteten Photographien und Briefe erhielt, die offenbar als Abschiedsgruß gedacht waren.

Volker wurde 1903 geboren. Großvater mütterlicherseits Trinker, ein Bruder der Mutter bestraft, Mutter nervenkrank, ein Bruder des Angeklagten litt an epileptischen Krämpfen. Auffallend ist die Unstetigkeit der Lebensführung Volkers. Er unterbrach mehrfach längere Zeit hindurch seine Lehre und beschäftigte sich auf langandauernden Wanderungen mit Gelegenheitsarbeit. Sein überaus starkes Anlehnungsbedürfnis trieb ihn zu den verschiedensten Jugendbünden. Hier lernte er seine um mehr als 10 Jahre ältere Ehefrau kennen. Ihr guter Einfluß auf ihren Mann ist unverkennbar, wenngleich es ihr auch nicht gelang, Beständigkeit in sein Leben einzubauen. Noch häufig wechselte er in der Folgezeit seine Arbeitsstellen.

Da die Getötete einen Brief an ihre Mutter richtete, aus dem hervorgeht, daß sie selbst in ernster und ausdrücklicher Weise ihren Tod wollte, und die Beurteilung ihrer Zukunft sehr weitgehend von dem Angeklagten beeinflußt wurde, so ist anzunehmen, daß er durch Schilderungen der Folgen der Vergewaltigung und der Geschlechtskrankheit die vorhandene Unzufriedenheit bei dem Mädchen bis zum Lebensüberdruß steigerte und so ihren Wunsch zu sterben, mitbestimmend beeinflußt hat. Weiterhin ist es wahrscheinlich, daß die durch den Wunsch der Mutter, ihre Tochter solle Diakonissin werden, hervorgerufene Furcht vor der Trennung von ihrem Geliebten für das Todesverlangen mitbestimmend wurde.

Die immerhin schwer verständliche Tat ist vielleicht dadurch zu erklären, daß nach ärztlichem Gutachten bei dem psychopathischen Täter das Empfindungs-

leben die Willenssphäre völlig beherrschte und daß seine ausgesprochene Unausgeglichenheit, Empfindsamkeit, ein unverständliches Philosophieren und ein starker Weltschmerz eine große Rolle spielten. Er läßt auch zur Zeit der Tat eine Phase ausgesprochener Depression und Selbstunsicherheit erkennen, ohne daß eine der Voraussetzungen des § 51 RStGB. auf ihn zutraf.

Im zweiten Fall ist der Angeklagte *Ball* durch den Selbstmord des Großvaters erblich belastet. Balls intellektuelle Fähigkeiten liegen weit über dem Durchschnitt. Nach bestandenem 2. juristischen Staatsexamen heiratete er 1928. Diese Ehe war 2 Jahre hindurch normal, bis er zu einem jungen Mädchen in Beziehung trat. Dabei machte der Angeklagte Schulden und wurde versetzt. Seine Vorgesetzten waren mit seinen Leistungen zufrieden. Charakterlich wird er als sehr labil bezeichnet, zumal da er im Augenblick seine Meinung wechseln konnte.

Bald näherte er sich der Angestellten H. 1 Jahr später wurden diese Beziehungen geschlechtlicher Art. Der Stiefvater der H. machte Ball deswegen die heftigsten Vorwürfe, worauf dieser sein Ehrenwort gab, von der H. abzulassen. Diesem Versprechen kam er jedoch nicht nach. Die Beziehungen zur H. wurden hernach derart intim, daß der Angeklagte sie mit in seine Wohnung nahm. Als seine Frau einmal feststellte, daß die H. sich im Schlafzimmer ihres Mannes befand, verließ sie ihn und reichte Scheidungsklage ein. Durch Vermittlung beider Eltern aber wurde die Ehe wieder fortgesetzt, und zwar unter solchen Bedingungen, wie sie ein charakterfester Mann nicht eingehen konnte. Seiner Geliebten erzählte Ball, seine Frau willige nicht mehr in die Scheidung ein. Schriftlich wie mündlich wurde zwischen beiden der Freitod erörtert. Noch einmal sah man einen Ausweg. Als aber in einem bevorstehenden Disziplinarverfahren der Stiefvater der H. vernommen werden sollte, sah Ball seine Existenz vernichtet.

Die nächste Nacht gingen sie an den Fluß, um dort den Tod zu suchen. Er brachte jedoch nicht den Mut dazu auf. Die H. war körperlich und seelisch derart heruntergekommen, daß der Stiefvater sie zu Hause behielt. Wenige Tage darauf verließ die H. unter einem Vorwand die elterliche Wohnung und fuhr in die Stadt. Auf ihre Umgebung machte sie den Eindruck völliger Ratlosigkeit und seelischer Erschütterung. Sie verabredete sich mit dem Angeklagten und verbrachte mit ihm den Abend bei einigen Gläsern Portwein. Ball nahm dann seine Geliebte zu sich in die Wohnung, in der sich auch seine Frau befand. Während er die H. in seinem Zimmer versteckte, hielt er sich etwa 1 Stunde bei seiner Frau auf, um alle Verdächtigungen ihrerseits zu entkräften. Sein unruhiges Verhalten hernach veranlaßte die Frau, noch zur Nachtzeit nach ihrem Mann zu sehen. Dabei entdeckte sie die H. nicht. Als die Frau des Angeklagten sich wieder entfernt hatte, verhielten sich Ball und seine Geliebte einige Zeit ruhig und verkehrten noch einmal geschlechtlich miteinander. Nachdem die H. noch einen Abschiedsbrief an ihre Eltern geschrieben hatte, unterhielten sich beide bis in die Morgenstunden hinein über ihre Lage. Er erschoß dann zunächst die in seinem Bett liegende H. und brachte sich selbst einen Kopfschuß bei, der aber nicht zum Tode führte. Eine noch hinzutretende Hirnhautentzündung verschlimmerte vorübergehend den Zustand, aber allmählich kehrte die Erinnerung zurück.

Gemäß den Einlassungen des Angeklagten nahm das erkennende Gericht an, daß Ball im Augenblick der Tat die Überzeugung gehabt habe, die H. sei ernstlich gewillt gewesen, mit ihm aus dem Leben zu scheiden und bestrafte den Angeklagten daher wegen Tötung auf Verlangen. Als leitendes Motiv erschien bei der den Tod begehrenden Frl. H. die Erkenntnis, daß es unmöglich sei, aus der verkrampften und völlig verfahrenen Situation einen anderen Ausweg zu finden als den Tod, da sie ihre Hoffnung auf eine eheliche Verbindung angesichts der Verheiratung des Ball und seiner amtlichen Stellung gescheitert sah. Aus den-

selben Erwägungen heraus hat offenbar der Täter, der ebenso rat- und haltlos wie die Getötete war, es nicht nur unterlassen, seiner Geliebten die Todesgedanken auszureden, sondern ist vielmehr in seiner großen Nachgiebigkeit willfährig ihrem Wunsche gefolgt, indem er sie durch einen Kopfschuß tötete; er selbst unternahm einen ernstlichen Selbstmordversuch.

Die Tatsache, daß Ball einziges Kind ist und zu lange in überschwänglicher Fürsorge von seiner Mutter betreut und allen Schwierigkeiten des Lebens enthoben wurde, mag dazu beigetragen haben, daß antikriminelle Vorstellungen sich bei dem Psychopathen im entscheidenden Augenblick nicht durchsetzen, zumal der Selbstmord des Großvaters mütterlicherseits dafür spricht, daß genotypisch in ihm der Hang zu Insuffizienzvorstellungen vorhanden war, die durch die ungünstigen paratypischen Einflüsse einer einseitigen Erziehung gefördert wurden. Später machte sich bei ihm eine Hafreaktion bemerkbar.

Wenn bisher durch die Darstellung von Einzelfällen aus eigener Beobachtung die Psychologie der Tötung auf Verlangen analytisch dargelegt wurde, so will ich über den Einzelheiten den Blick für das Ganze nicht verlieren und synthetisch die großen Linien und Zusammenhänge zu erfassen suchen, die zu einer wirksamen Verbrechensbekämpfung führen können.

Die Tötung auf Verlangen geschieht am meisten bei Liebespaaren. Erst in zweiter Linie kommt sie bei Eheleuten und nächsten Verwandten vor<sup>1</sup>. Aus der Zahl der in der Literatur mitgeteilten Fälle lassen sich folgende Gruppen von Beweggründen herausstellen:

A. Die häufigsten Motive sind die der Sympathie zu dem, der das Todesverlangen ausspricht. Meist ist die Aussichtslosigkeit auf eine eheliche Verbindung der Beweggrund, der die sich Liebenden in den Tod treibt. Auch berufliche und gesellschaftliche Schwierigkeiten können bei „gleichgestimmten Seelen“<sup>2</sup> ein ernstliches Todesverlangen wecken. Wegen unglücklicher wirtschaftlicher Verhältnisse lassen sich auch Eheleute zur Tötung ihres Partners bestimmen. Ferner rechnet hierzu die Tötung als reiner Freundschaftsdienst<sup>3</sup>. Im Weltkrieg kam es vor, daß ein Soldat seinem auf dem Schlachtfeld verblutenden Kameraden auf seine inständige Bitte hin durch einen wohlgezielten Schuß den Todeskampf abkürzte oder gar ersparte. Gelegentlich auch erwies ein Soldat seinem lebensmüden Kameraden in der Garnison diesen Dienst.

B. Der Täter kann sich auch aus Mitleid dazu bestimmen lassen, die Tat auszuführen, so z. B. ein Arzt einem unheilbar Kranken gegenüber. Doch handelt es sich dabei um einen Grenzfall, der der Euthanasie nahekommt. Weiterhin kann auch das Mitgefühl mit einem Menschen, dem Freiheitsberaubung oder Schande (Disziplinarverfahren) bevorsteht, die Tat motivieren.

C. Weiterhin gründet sich die Tötung auf Verlangen auf „abnormaler Wesenseigentümlichkeit“<sup>4</sup>. Starke Insuffizienzgefühle vermögen das

<sup>1</sup> Vgl. *Leppmann*, I. c., S. 528. — <sup>2</sup> *Leppmann*, I. c., S. 521. — <sup>3</sup> Vgl. *Weimann*, Arch. Kriminol. **90**, 119—122. — <sup>4</sup> *Leppmann*, I. c., S. 526.

Todesverlangen auszulösen. Denkbar wäre auch, daß die im hysterischen Charakter begründete Ambivalenz ein Motiv zur Tat werden könnte. Bei vielen abnormen Gefühlsmenschen ist jedoch ein „paranoider Zug<sup>1</sup>“ meist unverkennbar vorherrschend. Für ihre Mißerfolge im Leben suchen sie meist andere verantwortlich zu machen, anstatt sie in ihren eigenen charakterlichen Mängeln wie „Dünkelhaftigkeit“, „Mangel an Stetigkeit“, und „raschem Schlaffwerden bei der Ausführung hochgespannter Willensentschließungen<sup>2</sup>“ begründet zu sehen. Wo ähnlich geartete krankhafte Menschen sich zusammenfinden, „verhetzen sie einander gegen die Umwelt, welche ihnen nur die trübstesten Seiten bieten soll, und so zeitigt ihr Zusammensein die Tat<sup>3</sup>.“ Besonders die Pubertätszeit, die Sturmwetterzeit des menschlichen Lebens, ist in diesem Zusammenhang erwähnenswert. Stellt doch jene Periode des Reifens des Jugendlichen zum Erwachsenen ein erhebliches Kontingent der Täter. Was auch immer der Antrieb zur Tat sein mag, so brauchen durchaus nicht alle Motive zur Tötung auf Verlangen auf abwegige oder krankhafte Veranlagung hinzudeuten. Daß auch ausgesprochene Geisteskrankenzuden das Todesverlangen Aussprechenden gehören können, überrascht uns nicht, und zwar wegen ihres krankhaften Seelenzustandes.

D. Nicht selten auch erfolgt das Todesverlangen aus der Tendenz, die Hinterbliebenen in den Besitz einer Versicherungssumme zu setzen. Meist wird dabei der Täter willfährig dem Todesverlangen nachkommen, „weil ihm der Getötete einen Vorteil dafür in Aussicht stellte oder schon vor seinem Tode zugewendet hat<sup>4</sup>.“

E. Wenn es auch unwahrscheinlich klingen mag, so steht doch der Fall nicht vereinzelt da, wo der Aberglaube das Verlangen getötet zu werden, wachruft. *Leppmann*<sup>5</sup> berichtet von einem Unteroffizier, der aus reinem, aus einer Wunschpsychose geborenen Aberglauben sich von einem Soldaten in der Erwartung töten läßt, als reicher Mann wieder ins Leben zurückzukehren.

Nach vorstehendem läßt sich zusammenfassend sagen, daß bei denen, die das Todesverlangen aussprechen, die emotionale Seite ihres Gedankenlebens meistens ausgeprägter ist als die rationale; denn an der Schwelle des Todes können jene Persönlichkeiten durch die flexive Kraft der eschatologischen Spannungen ihrer Gefühle nicht mehr Herr werden, so zwar, daß sie auf dem ausdrücklichen Verlangen zu sterben beharren.

Was die forensischen Beziehungen des besprochenen Delikts anlangt, so behandelt das geltende Recht die Tötung auf Verlangen in seinem § 216 RStGB: „Ist jemand durch ausdrückliches und ernstliches Verlangen des Getöteten zur Tötung bestimmt worden, so ist auf Gefängnis

<sup>1</sup> *Leppmann*, l. c., S. 527. — <sup>2</sup> *Leppmann*, l. c., S. 527. — <sup>3</sup> *Leppmann*, l. c., S. 527, 528. — <sup>4</sup> *Leppmann*, l. c., S. 521. — <sup>5</sup> *Leppmann*, l. c., S. 526.

nicht unter 3 Jahren zu erkennen.“ Abzugrenzen von der Tötung auf Verlangen ist der Doppelselbstmord oder der versuchte Doppelselbstmord. Letzterer ist allerdings tatpsychologisch bei manchen Fällen von der Tötung auf Verlangen sehr schwer zu trennen, wie es auch gerichtsmedizinisch z. B. beim Tode durch Vergiftung keineswegs immer gelingen dürfte, den Nachweis dafür zu erbringen, daß Tötung auf Verlangen und nicht Doppelselbstmord in Frage kommt. Die Euthanasie, die sog. Sterbehilfe, die hinsichtlich der Tötung auf Verlangen eine Sonderstellung einnimmt, soll hier außer Betracht bleiben, obwohl sie nach der Fassung des § 216 RStGB. einschlägig wäre. Nach *F. v. Liszt* ist die Tötung auf Verlangen die vorsätzliche Tötung, zu welcher der Täter durch das ernste und ausdrückliche Verlangen des Getöteten bestimmt worden ist, so zwar, daß „der Entschluß zur Tat durch den Getöteten in dem Täter hervorgerufen sein muß<sup>1</sup>.“

Die Frage, ob der den Tod Verlangende die strafrechtliche Zurechnungsfähigkeit besitzen muß, ist mit der heute durchaus überwiegenden Meinung der Juristen zu verneinen<sup>2</sup>. Auch das Reichsgericht würde entsprechend seinen Entscheidungen über Einwilligung in beleidigende und unzüchtige Handlungen so erkennen<sup>3</sup>. *Ebermayer* im Leipziger Kommentar und *Schwartz* sind Gegner dieser Meinung. Ihnen gegenüber schlägt jedoch die Begründung durch, Zurechnungsfähigkeit bedeutet Schuldfähigkeit; es handelt sich aber bei dem Getöteten nicht um Schuldfragen; wohl aber muß sein Verlangen auf einer auch beim Geisteskranken und Jugendlichen möglichen Urteilsfähigkeit beruhen<sup>4</sup>. Ein „Verlangen von einem ganz unmündigen Kinde oder von einem vollkommen Geisteskranken kann nicht ausreichen<sup>5</sup>.“ „Es muß wenigstens ein Verständnis für rechtliche, wirtschaftliche und ethische Tragweite da sein“ (so *Frank*)<sup>6</sup>.

Der Geisteszustand des Getöteten führt also möglicherweise dazu, das Verlangen bzw. dessen Ernstlichkeit zu verneinen (oder auch zu bejahen). Damit wird folglich ein Tatbestandsmerkmal gerade dieses Deliktes des § 216 RStGB. verneint (oder auch bejaht). Mithin ist der Geisteszustand des Getöteten juristisch nicht ablösbar<sup>6</sup>. Mit *Rosen-*

<sup>1</sup> *F. v. Liszt*, Lehrbuch des Deutschen Strafrechts. 1919, S. 320.

<sup>2</sup> Zuerst *Binding* (Lehrbuch II, 1902), der auch schon auf die Melancholie hinweist: Auch der Melancholiker könne das die Privilegierung begründende Verlangen sehr wohl stellen. Ferner *Frank*, *Gerland*, *Allfeld*, *v. Liszt-Schmidt*. — Nach einer Mitteilung von Prof. Dr. *E. Rosenfeld*, Münster i. W.

<sup>3</sup> Insbesondere Bd. 29, 398; 41, 392; zuletzt 71, 349 der Reichsgerichtsentscheidungen.

<sup>4</sup> So auch das Reichsgericht bei Einwilligung in Beleidigung durch unzüchtige Berührungen.

<sup>5</sup> *Horn*, Zur Lehre von der Tötung auf Verlangen. Inaug.-Diss. Heidelberg 1910, S. 27.

<sup>6</sup> So Professor Dr. *E. Rosenfeld*, Münster einschließlich des Hinweises auf *Frank*.

*feld* bin ich der Auffassung, daß der § 216 RStGB. ebenfalls anwendbar ist, wenn der Täter in Verkennung des Geisteszustandes oder besser der Urteilsfähigkeit des Getöteten gehandelt hat, indem er ein ernstliches Verlangen für vorliegend ansah, denn er ist ja durch dieses vermeintliche Verlangen „bestimmt“, motiviert worden. Die durch § 216 RStGB. privilegierte psychologische Verfassung des Täters lag ja vor. In diesem Punkte besteht heute Einhelligkeit (auch im *v. Lisztschen* Lehrbuch<sup>1</sup>). Der Geisteszustand des Täters hingegen steht in keinem spezifischen Zusammenhang mit der Auslegung des § 216. Vielmehr „ist § 51 RStGB. Abs. 1 oder II oder § 3 JGG.“ maßgebend<sup>2</sup>.

Die vorbereitende Strafrechtskommision hat in besonderer Weise die Tötung auf Verlangen gewürdigt. Wie verlautet, soll das Strafmaß hinsichtlich der Tötung auf Verlangen ganz erheblich herabgesetzt werden. Damit wird die Tötung auf Verlangen als ein aus dem Totschlagstatbestand herausgehobenes Delikt behandelt.

Der Gesetzgeber wird jedoch zu prüfen haben, ob der Entwurf der amtlichen Strafrechtskommision gegenüber dem geltenden Recht, das in seinem § 216 auf Gefängnis von mindestens 3 Jahren erkennt, nicht eine allzu erhebliche Milderung darstellt. Wenn schon *v. Gleispach*<sup>3</sup> den § 216 der Lex lata im Sinne einer individualistischen Einstellung bemängelt, so würde das um so mehr gelten von der vorläufigen Fassung der Tötung auf Verlangen im kommenden Strafrecht. Der Gesetzgeber möge erwägen, ob trotz der Herausstellung der Tötung auf Verlangen aus dem Totschlagstatbestand im Interesse der öffentlichen Sicherheit und des Wohles der Volksgemeinschaft nicht eine strengere Ahndung am Platze erscheint. Gerade die aus kriminopsychologischer Betrachtung gewonnene Erkenntnis, daß bei denen, die das Todesverlangen aussprechen, oft die emotionale Seite ihres Gedankenlebens ausgeprägter ist als die rationale, sollte diejenigen Menschen, die in den Bannkreis dieser Persönlichkeiten gezogen werden, von der Gefährlichkeit des Spiels mit dem Feuer überzeugen und angesichts einer schärferen Strafandrohung von dem Eingehen auf dieses Todesverlangen abschrecken.

Abschließend möchte ich mich auf Grund eigener Erfahrungen durchaus der Stellungnahme von *Gleispach* anschließen, wenn er ausführt, daß „das Verlangen, getötet zu werden, . . . für den, der sich dadurch zur Tat bestimmen läßt, an sich kein entlastender Beweggrund“ ist<sup>4</sup>.

<sup>1</sup> Die oben wiedergegebene juristische Stellungnahme verdanke ich Herrn Prof. Dr. *E. Rosenfeld*.

<sup>2</sup> *Rosenfeld*, l. c.

<sup>3</sup> *Graf v. Gleispach*, Tötung, im „Das kommende Strafrecht“, bes. Teil. Berlin: Verlag F. Vahlen 1935, S. 258.

<sup>4</sup> *v. Gleispach*, l. c., S. 258.